

Katzenschutzverordnung

Infolyer für alle Katzenhalter/-innen

Für mehr Katzenschutz



Stadt
Neumünster

Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche
Sicherheit und Ordnung

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
www.neumuenster.de

Warum eine Katzenschutzverordnung?

- Es gibt eine große Anzahl an Freigänger-Katzen, die nicht kastriert und/oder gekennzeichnet sind (Mikrochip) und
- steigende Anzahl an Fundkatzen (davon viele in schlechtem Gesundheitszustand), die dem Besitzer/-innen nicht zugeordnet werden können.
→ Überlastung der Tierheime
- Verhinderung von uneingeschränkter Vermehrung von unkastrierten Streunerkatzen und Katzen mit unkontrolliertem freiem Auslauf

Was gilt ab wann in Neumünster?

- Seit 01.04.2025 gilt eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf erhalten.
- Ab 01.07.2025 gilt, dass nichtkastrierte Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf erhalten dürfen.

Rechtsgrundlage:

Stadtverordnung zum Schutz freilebender Katzen in der Stadt Neumünster (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 19.12.2024

Aufgrund von §13 b S. 5 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten für freilebende Katzen vom 25. November 2014 (GVBl. SH 2014, S. 399) wird durch die Stadt Neumünster die Katzenschutzverordnung verordnet.

Kontakt: veterinaer@neumuenster.de

Tel. 04321 942-2559